

**Informationen für angehende Unternehmer  
im Verkehr mit Omnibussen sowie  
im Ferienzielreiseverkehr und  
Ausflugsverkehr mit Pkw**

Stand: November 2018

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema:

**Persönliche Ansprechpartner:**

**Heike Gottschalk**

**Industrie- und Handelskammer Siegen**

Telefon: 0271 – 3302 – 211

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: [heike.gottschalk@siegen.ihk.de](mailto:heike.gottschalk@siegen.ihk.de).

**Sibylle Hassler**

**Industrie- und Handelskammer Siegen**

Telefon: 0271 – 3302 – 134

Telefax: 0271 – 3302 – 400

Email: [sibylle.hassler@siegen.ihk.de](mailto:sibylle.hassler@siegen.ihk.de)

**Internet:**

IHK Siegen

[www.ihk-siegen.de](http://www.ihk-siegen.de)

REgionales Netzwerk

EXistenzgründung (RENEX)

[www.renex.org](http://www.renex.org)

**Hotline:**

Gründungs-Offensive NRW Go!

**0180-130 130 – 0**

## Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

### A) Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen benötigen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

### B) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person.

#### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug oder 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

#### 2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

### 3. Fachliche Eignung

#### a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

#### b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- *Anerkennung leitender Tätigkeit:*

Die fachliche Eignung kann durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das gewerblichen Straßenpersonenverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines gewerblichen Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe unter C) 3.) vermittelt haben. Die Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem **4. Dezember 2009** ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der EU ausgeübt worden sein.

Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes

Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 95,00 €.

– *Gleichwertige Abschlussprüfungen:*

Als Fachkundenachweis für den Güterkraftverkehr gelten die folgenden Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem **4. Dezember 2011** begonnen worden ist:

- Abschlussprüfung zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/ Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/ Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der Fachhochschule Heilbronn,
- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/ Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Siegen die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 30,00 €.

– *Fachkundeprüfung*

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Siegen die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe.

## C) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

### 1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

### 2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktzahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen	40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien	35 %
- mündliche Prüfung	25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

### 3. Prüfungssachgebiete

#### 3.1 Recht

- Personenbeförderungsrecht
- Gewerberecht (Grundzüge)
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

#### 3.2 Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen
- Marketing

#### 3.3 Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
- Telematik

#### 3.4 Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind
- Verkehrssicherheit

#### 3.5 Genzüberschreitender Straßenpersonenverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten

### 4. Anmeldung zur Prüfung

Die aktuellen Prüfungstermine sowie das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

### 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



#### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

#### Lehr- und Übungsbücher

*Burgmann, Michel/Haselau, Wolfgang/Schilling, Horst:* Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020-1 (Grundwerk), München: Vogel, Stand nach 17. Ergänzungslieferung: Februar 1998.

*Frey, Michael/Krems, Johannes:*

Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung, ISBN 3-574-24025-2, 11. Aufl. München: Vogel, 1997.

*Helf-Marx, Christiane:*

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung Omnibusverkehr,

– Lehrbuch, ISBN 3-930581-09-4, 18. Aufl. Recklinghausen: HeMa-Marx, 2007.

– Fragenkatalog, ISBN 3-930581-10-8, 18. Aufl. Recklinghausen, HeMa-Marx, 2007.

– Lösungsbuch, ISBN 3-930581-11-6, 18. Aufl. Recklinghausen, HeMa-Marx, 2007.

#### Kommentare

*Hole, Hans-Gerhard:*

BOKraft, Kommentar, 12. Aufl. München: Vogel, 1996.

*Krämer, Horst:*

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1, 8. Aufl. Düsseldorf: J. Fischer, 1995.

#### Textausgaben von Rechtsvorschriften

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-349-01048-2, 2. Aufl. Berlin: Die Wirtschaft, 1994.

*Krämer, Horst:*

Handbuch Personenbeförderungsrecht, ISBN 3-87841-071-9, 5. Aufl. Düsseldorf: J. Fischer, 1996.



### **Anschriften der Verkehrsverlage**

- Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/9 91 93-0
- Verkehrsverlag HeMa e.K., Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. kostenlos 0800/8080103 oder 02045/414480
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089/43 72-0, Fax 089/4 31 28 37
- Verlag Die Wirtschaft GmbH, Am Friedrichsheim 22, 10407 Berlin, Tel.: 0 30/4 21 51-0



### **Schulungsveranstalter**

Die in der **Anlage 3** aufgeführten Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch.



### **Genehmigungsbehörden**

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen sowie für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sowie den Ferienzeielreise und Ausflugsverkehr mit Pkw sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Verkehrsbehörden zuständig.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:  
**Frau Heike Gottschalk**  
Tel.: 0271/3302-211  
E-Mail: [heike.gottschalk@siegen.ihk.de](mailto:heike.gottschalk@siegen.ihk.de)

Stand: März 2018

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u. a. nicht:**

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen
  - a) von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Bau- stellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
  - b) von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
  - c) mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
  - d) mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
  - e) von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
  - f) von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
  - g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Be- treuung dieses Personenkreises dienen,
  - h) von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
  - i) mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
4. die Mitnahme von
  - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
  - b) Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrs- formen und Genehmigungsarten unterscheidet:

**§ 42; Linienverkehr:** eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Ver- kehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

**§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs:** regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Aus- schluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

**§ 47; Taxenverkehr:** Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u. a. mit einem Taxameter ausge- rüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dür- fen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

**§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw:** Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

**§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw:** Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unter- kunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

**§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen:** Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen- genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u. a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestat- tet.

**1. Zuständige Verkehrsbehörde für die Erteilung einer Genehmigung für den Omnibusverkehr**

<b>Verkehrsbehörde</b>	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Zimmer-Nr.</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>
Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg	Frau Richter	0 29 31/82-2660  Fax-Nr. 0 29 31/82-40061		Mo 09.00 - 12.00 Uhr Do ganztägig

**2. Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Ferientzielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw**

<b>Verkehrsbehörde</b>	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Zimmer-Nr.</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>
Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg	Frau Richter	0 29 31/82-2660  Fax-Nr. 0 29 31/82-40061		Mo 09.00 - 12.00 Uhr Do ganztägig
Kreis Olpe Fachdienst Straßenverkehr (FD 36) Westfälische Str. 75 57462 Olpe	Herr Schauerte	0 27 61/81-501  Fax-Nr.: 0 27 61/94503501	1.064	Mo. – Do.: 8.00-13.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr Fr. : 8.00-12.00 Uhr



## Schulungsveranstalter

Folgende Schulungsveranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen:

1. IGS Institut für Verkehrswirtschaft, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln  
(☎ 02 21 / 9 41 50 86)  
[www.igs-net.de](http://www.igs-net.de)
2. Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstraße 27a, 26188 Edeweicht  
(☎ 0 44 86 / 93 88 44)  
[www.verkehrsseminare.de](http://www.verkehrsseminare.de)
3. Fahrlehrer campus Verkehrsfachschule in NRW Günter Dunkel  
Bonner Straße 64, 50374 Erftstadt-Lechenich  
(☎ 0 22 35 / 46 64 19)  
[www.fahrlehrer-campus.eu](http://www.fahrlehrer-campus.eu)
4. ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)  
Ruhehorst 37, 46244 Bottrop  
(☎ 0800 / 80 80 103 oder 02045/414480)  
[www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de), [www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)
5. Hans-O. Siemers, Drosselweg 6, 34260 Kaufungen  
(☎ 05605 / 9289666)  
Email: [h.o.siemers@t-online.de](mailto:h.o.siemers@t-online.de)
6. Verkehrsseminare Naumann, In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg  
(☎ 02644 / 4 06 33 34)  
[www.Fachschule-Naumann.de](http://www.Fachschule-Naumann.de)
7. AVB-Seminare, Lange Straße 27, 32312 Lübbecke  
(☎ 05741 / 2 39 72 00)  
[www.avb-seminare.de](http://www.avb-seminare.de)

Weitere Informationen erhalten Sie von den jeweiligen Veranstaltern.